

ausgedehnten Grundbesitz hervorrufen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht, die Erzbischöfe und die Fürstbischöfe, und jene ausgezeichneten Männer, welche der Kaiser ob ihrer Verdienste um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst auf Lebensdauer in das Herrenhaus beruft. Das Haus der Abgeordneten ist aus 353 auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen 92 auf Böhmen, 63 auf Galizien, 37 auf Niederösterreich, 36 auf Mähren, 23 auf Steiermark, 18 auf Tirol, 17 auf Oberösterreich, je 10 auf Schlesien und Krain, je 9 auf Dalmatien, die Bukowina und Kärnten, 5 auf Salzburg, je 4 auf Görz-Gradiska, Istrien und Triest und 3 auf Vorarlberg entfallen. Die Abgeordneten gehen aus der Wahl der in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen: a) des großen (landtäfelichen, bezieh. lehentäfelichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen großen Grundbesitzes (inkl. der Äbte und Präpöste) in Tirol, b) der Städte, Märkte und Industrialorte, c) der Handels- und Gewerbekammern und d) der Landgemeinden hervor.

Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner (1 auf 500 Einwohner), in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Wahlberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechts, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und das Wahlrecht zum Landtage besitzt, wobei in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes vier Fünftel des zu zahlenden Realsteuerbetrags auf die Grundsteuer entfallen sollen und in den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden der Minimalzensus auf die jährliche Entrichtung von mindestens 5 fl. an landesfürstlichen direkten Steuern ausgedehnt ist. In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten) können auch Frauen und aktive Militärpersonen das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Wählbar als Reichsratsabgeordnete sind, und zwar in jedem der Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechts, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen: 1) alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen; 2) diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorangegangenen Jahre genossen haben; 3) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung; 4) diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens, und wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betrugs zu einer Strafe verurteilt worden sind. Diese Folge der Verurteilung hat jedoch bei politischen und gewissen anderen Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Übertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich einberufen. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Herrenhauses werden vom Kaiser, jene des Abgeordnetenhauses von diesem selbst gewählt.

Der Wirkungskreis des Reichsrats umfaßt alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht zwischen den beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsam zu behandeln kommen. Es gehören zu seinem Wirkungskreise: 1) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die den Staat oder Teile desselben belasten oder eine Gebietsänderung zur Folge haben; 2) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft